

## **Satzung**

### **über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 22.04.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt ebenfalls geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW 2004 S. 644), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 07.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze, des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis sowie dessen Fortschreibungen und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

#### **§ 2**

##### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Erft-Kreis umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie dessen Fortschreibungen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen sowie zur Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung, Behandlung bzw. Beseitigung wird von den kreisangehörigen Städten und der Gemeinde nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Rhein-Erft-Kreises sowie dessen Fortschreibungen und der „Satzung über die nach dem Abfallwirtschaftskonzept erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und der Gemeinde“ wahrgenommen.

**§ 3****Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
  - a) alle Abfallarten, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
  - b) Abfallarten, die zwar im Positivkatalog aufgeführt sind, aber aufgrund anderer begrenzender Faktoren (chemische Zuordnungswerte, Einbauverhalten etc.) nicht an den entsprechenden Entsorgungsanlagen angenommen werden dürfen,
  - c) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I 2379 ff.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 1 können im Einzelfall weitere Abfälle vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

#### § 4

##### **Schadstoffhaltige Abfälle**

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen an schadstoffhaltigen Abfällen sind neben privaten Haushaltungen nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 2000 kg der in der "Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV)" vom 10. Dezember 2001 (BGBL. 2001, S. 3379 ff) mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten anfallen.

- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfallarten sind von den übrigen Abfallarten getrennt zu halten. Diese Abfälle dürfen nur an den von den kreisangehörigen Städten und der Gemeinde angegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen oder an der Sammelstelle an der Zentraldeponie Haus Forst angeliefert werden.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

#### § 6

##### **Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht

seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

## § 7

### Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Entsorgungsstandort Haus Forst  
50170 Kerpen
2. Kompostierungsanlage des Verwertungszentrum Erftkreis – VZEK  
Tonstraße 1; 50374 Erftstadt
3. MVA Weisweiler (bis 30.06.2005)  
Zum Hagelkreuz 24; 52249 Eschweiler

(2) Bio- und Grünabfälle sind der Kompostierungsanlage des VZEK zuzuführen. Alle übrigen nicht ausgeschlossenen Abfälle sind dem Entsorgungsstandort Haus Forst zu zu führen. Anlieferungen von organischen Gewerbeabfällen über 1,5 Tonnen pro Anlieferung sind bis zum 30.06.2005 der MVA Weisweiler zu zu führen. Ab dem 01.07.2005 sind diese Gewerbeabfälle am Entsorgungsstandort Haus Forst an zu liefern.

- (3) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von den Zuordnungen nach Absatz 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung oder Verwertung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 8**

### **Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und die Gemeinde**

Die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2-4 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis gemäß § 7 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

## **§ 9**

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung wird vom Rhein-Erft-Kreis oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen erlassen.
- (2) Abfälle, welche die Stadt oder Gemeinde nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 7 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

**§ 10****Getrennthaltung von Abfällen**

- (1) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und der Verwertung zu zu führen.
- (2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

**§ 11****Anmeldepflicht**

- (1) Die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 6 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben. Dies gilt auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer im § 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Rhein-Erft-Kreis unverzüglich mitzuteilen.

**§ 12****Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und -besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).

- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV NW S. 50) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

### **§ 13**

#### **Abfallberatung**

Der Kreis informiert und berät Gewerbe- und Industriebetriebe über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen führen die Städte und die Gemeinde des Rhein-Erft-Kreises ortsnah durch.

### **§ 14**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

**§ 15****Anfall der Abfälle**

- (1) Als zur Entsorgung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen angefallen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffes des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für kontaminierte Abfälle aus Schadensfällen, die im Rahmen einer Sofortmaßnahme zur Sicherstellung dem Entsorgungsstandort Haus Forst zugeführt wurden.
- (4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 16****Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der in § 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 17****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder der Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 und § 9 Abs. 2),

2. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle anliefert,
  3. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 7 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
  4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Benutzungsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
  5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11),
  6. entgegen § 12 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbehandlung und -entsorgung des Rhein-Erft-Kreises vom 29.09.2003 außer Kraft.

Code	Bezeichnung
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>
<b>0201</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020199	Abfälle a.n.g.
<b>0202</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
<b>0203</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
<b>0204</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
<b>0205</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
<b>0206</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
<b>0207</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

020799	Abfälle a.n.g.
03	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
0301	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0303	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
04	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
0401	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
07	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
0702	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
070213	Kunststoffabfälle
08	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
08001	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
0802	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>

080201	Abfälle von Beschichtungspulver
0803	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
0804	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
09	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
0901	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
12	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
1201	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
15	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)</b>
1501	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
1601	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
160103	Altreifen
1602	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>

<b>1702</b>		<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
170201		Holz
170203		Kunststoff
<b>1703</b>		<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
170301	*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
170303	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
<b>1706</b>		<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
170604		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
<b>1709</b>		<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
<b>1801</b>		<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
180101		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180104		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180109		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
<b>1802</b>		<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
180201		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180203		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
<b>19</b>		<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>1905</b>		<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>
190501		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503		nicht spezifikationsgerechter Kompost
<b>1908</b>		<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
190801		Sieb- und Rechenrückstände
190802		Sandfangrückstände
<b>1909</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
190901		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902		Schlämme aus der Wasserklärung
190903		Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904		gebrauchte Aktivkohle
190905		gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
<b>1910</b>		<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>

191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
1912	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN</b>
2001	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll